

eines andern Sache ohne dessen Vorberuf sich angemessen, und vertheidigt, wider den Eigentumsherrn klagen, daß er ihm die Kosten ersegen, und ihn sonst allenthalben schadlos halten solle.

*Actio de Novi operis Nunciations, siehe Actio ex Edictio de Nunciatione novi operia.*

*Actio noxalis*, war vorzeiten eine Klage, welche aus den Verbrechen derer leibeigenen Knechte herrührte, und wider derselben Herren statt fande, daß sie entweder den Schaden ersehen, oder sich von denen Knechten loslügen, und solche Klägerin, statt des Schadens, überlassen sollen. Weil aber bey uns Christen ordentlicher Weise keine leibeigenen Knechte mehr seyn, also ist der Herr, des Verbrechens seiner Dienst-Bothen halber, weiter nicht, als deren Sohn zu reichen gehalten; es wäre dann, daß er ihnen solches geheißen zu haben, könnte überflüssig werden.

*Actio oneris aversi*, diese Klage mag angestellt werden von einem jeden, der einem Schiff oder Fuhrmann eine Last Röthen, oder andere dergleichen Fracht und Ladung zu laden gegeben, welcher aber solche Ladung an einen andern Ort hingeführt, verkauft, und entwandt hat, daß er den Werth desselben, gleich einem Diebstahl, vierfach ersegen solle.

*Actio ex Pacto*, diese Klage mag von dem erhoben werden, dem durch einen Vergleich wissenschaftlich und wohlbedächtig etwas versprochen worden, daß der pacificirende Gegentheil angehalten werden möge, diesem seinem Versprechen nachzuleben, das versprochene Werk oder Ding zu leisten, oder den Werth davon zu prästieren.

*Actio ad Palinodium*, siehe *Actio injuriarum ad Palinodium*.

*Actio particularis seu singulare*, ist eine Klage, die durch ein absonderlich und einziges Stück gesuchter wird: als da ist ein Kleid, 100 gesuchte Gulden, &c. und obgleich viele einzelne Stücke unter einander gesucht werden, ist es doch *Actio particularis*.

*Actiones partim rei, partim persecutoriae*, sind die *Actiones mixtae*, welche bereits erklärt.

*Actio de partu agnoscendo*, ist die Klage eines Weibes wider ihren Mann, daß er das von ihr geborene Kind vor das kleinige, und sein rechtmäßiges Kind etcken möge.

*Actio de pastu pecoris*, ist eine Klage, welche wider den Herrn des Viehes statt hat, daß er den Schaden, welcher durch das Abfressen derselben Frachte geschehen, entweder erstatte, oder das Thier zur Strafe klagen statt des Schadens übergebe.

*Actio Pauliana oder revocatoria*, heißt die Klage, wann die Creditores, die in den Besitz derselben Güter ihres bösen Schuldners oder Banqueroutiers gerichtlich eingewiesen worden, diejenige Effecten, Waren und Güter, welche der Schuldner boshaft der Weise hin und wieder veräußert, in Anspruch nehmen, revociren und vindicieren.

*Actio de pauperie, oder si quadrupes pauperiem fecisse dicatur*, ist eine Klage, dadurch ein Herr belangen wird, dessen vierfüßiges oder zahmes Thier, so wider die Natur und Art, ohne jemandes Verhülfen freywilling sich bewegt, und erzürnet, Schaden gethan hat, daß er das Thier entweder zur Strafe übergeben, oder solchen Schaden, so hoch er geschädigt wird, erstatten müsse, und solches ist *Actio directa*; *Actio utilis* aber, wenn ein zweifüßiges oder anderes wildes Thier, so aber in eines Herrn Eigenthum ist, Schaden gethan hat; nach Sachschem Recht wird der Beklagte nicht bestreut, wenn er

sich das Thier zur Strafe hingeben will, doch wenn er sich Thier absald, nachdem er es erfahren, daß es Schaden gethan hat, wegjaget, und es nicht hauset, arret oder tränket, so ist er den Schaden ordentlicher Weise zu ersegen nicht schuldig.

*Actio de peculio*, ist eine Klage, wodurch der Vater, oder der Herr, welcher seinem Sohn, oder Knecht, ein eigenes Gut (peculum) nachgelassen, aus dem Contract oder Handel belangt, daß sie dasjenige, was sie gehandelt, in so weit solches zuteicht, leisten oder zahlen sollen.

*Actiones perpetuae*, sind alle *Actiones civiles*, oder solche Klagen, welche aus den Gesetzen, Raths-Geboten, oder andern Verordnungen herrühren, so vor Alters immer statt hatten, bis denen Klagen, sowol auf die Person, als Güther, eine gewisse Zeit gesetzet worden, also, daß etwa 30 oder 40, etwa 20, etwa 10 Jahr währen. Heute zu Tage werden *Actiones perpetuae* genannt, welche binnen 20 und mehr Jahren annoch angestellt werden können.

*Actio personalis sine in personam*, ist eine gerichtliche Handlung wider eine Person, oder eine solche Klage, durch welche einer mit demjenigen handelt, der ihm verbunden ist, entweder aus einem *Contract*, oder aus einem Verbrechen, daß er ihm etwas gebe oder thue.

*Actio pignoracitiae*, ist eine Klage, welche nach Bezahlung der ganzen Schuld erschlich dem Schuldner gegeben wird, wider seinen Gläubiger, daß er ihm das Unterpfand wieder ersatteln müsse; und wird genannt *Actio directa*. Darnach wird sie auch gegeben dem Gläubiger wider den Schuldner, wenn er den Gläubiger betrügen, oder auf das Unterpfand nothwendige Untosten gewendet hat, daß er ihm Gnade und Erstattung thue; und dieses ist *Actio contraria*. Letztlich wird auch *Actio utilis* gegeben demjenigen, welcher ohne Einwilligung des Herrn ein fremd Guth verpfändet hat, und danach Herr desselben worden.

*Actiones poenales*, oder *Poenae persecutoriae*, heißen diejenigen Klagen, durch welche die in den Rechten verordnete Strafen gesucht werden; sie kommen in vielen mit der Denunciation oder Rügen überein, da man ein verübt Laster oder Verbrechen bey der Obrigkeit denunciaret, rüget oder angiebet, und derselben solches zu bestrafen überläßet; es giebt auch *Actiones poenalem mixtam*, da man zum Theil auf seine Satisfaction, oder eine Sache, oder Erfüllung des Schadens, zum Theil aber auf die in Rechten verordnete Strafe libellaret.

*Actiones populares*, sind solche Klagen, welche in Sachen, so die Wohlfahrt, Aufnehmen und Sicherheit des gemeinen Besens angehen, ein jedweder aus der Commun oder Gemeinde des Volkes ansieilen kan, daß dieses oder jenes von dem Beklagten abgestellter, oder die verordnete Strafe dem Kläger gestahlet werden möge. Heute zu Tage pflegt gemeinlich in solchen Fällen, wenn Schaden geschehen, die Erfüllung derselben einfach, die Strafe aber, so nach Beschaffenheit derselber Umstände willkürlich ist, der Obrigkeit zugereignet zu werden; und sind dergleichen *Actiones populares* *Actio alibi corrupti, sepulchri violati, de posito, suspenso, &c.*

*Actio de positio aut suspenso*, ist eine Klage, so einem jedweden aus dem Volk gegeben wird, wider den, so etwas über dem Ort, da man immer zu gehen und zu ziehen pflegt, gesetzt oder gehänget, welches, so es herunter fällt solle, jemand Schaden thun kan, daß er die gesetzte Strafe derselben 10 Gold-Gulden erlege. Heutiges Tages aber wird in solchen Fällen der Schaden nur einfach gesetz-